

Gesamtvorstand gestellten hochwichtigen Aufgabe nicht verzichten möchte, so muß ich unter der erwähnten Voraussetzung zum Vortheil der Sache auf eine Wiederwahl verzichten, so ehrenvoll eine solche mir jederzeit und so willkommen sie unter anderen Verhältnissen mir jetzt sein würde.

Weimar, 6. Mai 1879.

Hermann Böhlau.

Herrn A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien.

Ich kann mir lebhaft denken, daß Sie sich alle erdenkliche Mühe gegeben haben, um mich als Schleuderer zu brandmarken, denn Sie wissen recht wohl, daß auf meinen Antrag hin Ihnen der Credit von sämtlichen Prager Handlungen gekündigt wurde.

Sie veröffentlichen einen Fall; dabei passiert Ihnen aber ein kleines Unglück — Sie werden mein bester Anwalt —, denn Sie constatiren im Börsenblatt Nr. 102 ausdrücklich, daß ich in Prag die einzige Handlung sei, die sich streng an die Convention*) gehalten hat, und auf die Anfrage einer Schule, die, wie sich jetzt herausstellt, wahrscheinlich auf Ihre Veranlassung an alle Prager Handlungen gerichtet wurde, welcher Rabatt bei Hoffmann's Jugendschriften gewährt würde, nur 10% bewilligt habe.

Daß Sie mir daraus einen Vorwurf machen, daß ich ausländische Bücher in Mark ansehe, und dadurch einen Rabatt von 14, resp. 17% nachrechnen, wird jedem mit den oesterreichischen Verhältnissen Vertrauten unfaßbar sein und gehört dazu eine wunderbare Stirn.

Nicht ich allein, sondern alle Prager Sortimenten, sowie fast alle oesterreichischen Handlungen rechnen die ausländischen Bücher in Mark, weil dies der einzige Weg ist, sich bei unseren leider so schwankenden Geldverhältnissen vor großen Verlusten zu schützen. Seit den unglücklichen Jahren 1859 und 1866, wo in wenigen Wochen der Cours 20—40% stieg und ich große Verluste erlitten, rechne ich jedes ausländische Buch, das ich creditiren muß, in Mark, und rechne den Cours am Tage der Zahlung, mag er hoch oder niedrig stehen. Dadurch ist mir die Möglichkeit geboten, jeden Posten zu demselben Cours zu decken. In manchen Fällen werden die Kunden allerdings besser wegkommen, als wenn ihnen der festgestellte Cours am Lieferungsstage berechnet würde, in manchen Fällen werden die Kunden auch mehr zahlen, wenn der Cours gestiegen ist.

Dies ist ein vollkommen legales Vorgehen, wie es auch von allen Handlungen gehandhabt wird, das auch in keinem Uebereinkommen verboten ist und verboten sein kann — denn nur bei dem Handverkauf und den sehr wenigen Kunden, die von einer Markrechnung nichts wissen wollen, muß die vom Prager Gremium aufgestellte Coursberechnung innegehalten werden.

Alle ausländischen Bücher den Kunden nur in Banknoten zu rechnen und dann vom Stande des Courses zur Ostermesse abhängig zu sein, halte ich für Hazard — und ich mache nur solide Geschäfte.

Aus diesem Grunde gebe ich auch nie, selbst bei den größten Bestellungen, einen höheren Rabatt als 10% — und nur in den nach dem Uebereinkommen erlaubten Fällen —, weil bei den großen Spesen in Oesterreich ich bei höherem Rabatt umsonst oder mit Schaden arbeite. Die Firma Pichler wird sehr gut wissen, warum ich fast sämtliche Lehrerbibliotheken in Böhmen mit sehr großem Bedarf verloren habe — ich bin deshalb nicht zu Grunde gegangen und mein Geschäft ist auch nicht zurückgegangen.

*) Nach der von mir als Schriftführer des Oesterreichischen Buchhändlervereins beantragten Convention darf Rabatt nur an Wiederverkäufer, denen höchstens 15%, sowie an Bibliotheken, Unterrichtsanstalten, Vereine, Lehrer, denen auf Verlangen 10% zu gewährt sind, gegeben werden.

Ein Rabatt darf in keiner Form, weder öffentlich noch privatim, angeboten werden.

Auf alle weiteren persönlichen Angriffe in Ihrem Artikel „Beweise“ zu antworten, halte ich unter meiner Würde.

Prag, 6. Mai 1879.

H. Dominicus.

Miscellen.

Entgegnung auf den Artikel „Ein neuer Messias auf dem Gebiete der Schleuderei“ in Nr. 98 d. Bl. — Geehrter Herr Reicheneder! Ihren Appell an den deutschen Buchhandel in Nr. 98 d. Bl. habe ich gelesen. Ich danke Ihnen sehr, daß Sie durch Ihren Aufsatz das Augenmerk der Herren Verleger auf mich lenkten; ob mit Erfolg, weiß ich nicht, da schwerlich ein Verleger mir die Verbindung kündigen kann, — aus dem einfachen Grunde, weil ich mit keiner Handlung directe Geschäfte mache, sondern meine Einrichtungen derart sind, daß ich das Wenige, was ich von buchhändlerischen Erzeugnissen gebrauche, mit 5% Aufschlag auf die Nettoverkaufspreise beziehe. Sie belieben es, sich zum Kämpfer für den Buchhandel aufzuwerfen und denselben gegen mich anzurufen; allerdings sind Sie Buchhändler aber auch: Lehrmittelhändler und letzterer ist es, der glaubt, meinem jungen Dasein ein Ende machen zu müssen — zum Besten seiner selbst. Vergessen Sie doch nicht, daß das Lehrmittelgeschäft eine ganz neue Handelsbranche bildet, die einzelne Buchhändler profitabel genug gefunden haben, um solche mit ihrem bestehenden Geschäfte zu vereinen. Dagegen bin ich Lehrmittelhändler und mache Büchergeschäfte, soweit dies in meinen Kreis paßt. Was dem Einen recht, ist dem Andern billig! — Ich komme nun auf die Schädigung zu sprechen, die ich dem Buchhandel durch meine „Schleuderei“ zufüge. Meine ganze Unverfrorenheit — um Ihren Ausdruck zu gebrauchen — besteht darin, daß ich den Muth habe, der Lehrerverwelt 12½% Rabatt öffentlich anzubieten — während die Schleuderei im Buchhandel selbst — unter den angesehensten Firmen — in üppigster Weise heimlich wuchert. Ich bin, trotzdem ich Lehrmittelhändler bin, mit dem Buchhandel doch vertraut genug, um mit Recht sagen zu können: ich bin nicht der Schlimmsten Einer! Schließlich gebe ich Ihnen, im Falle Sie nicht als Lehrmittelhändler, sondern als Buchhändler gesprochen haben sollten, die Beruhigung, daß als Buchhändler ich Ihnen und Niemandem Concurrnz mache; — Sie haben mich zu viel gewürdigt.

Ottensen, Mai 1879.

Th. Christiansen, Lehrmittel-Agentur.

Rechtsfrage. — Ein Gehilfe bestellt unter Benützung eines Bücherbestellzettels der Handlung, bei der er angestellt ist, vom Verleger unter seinem eigenen Namen und mit dem Verlangen, daß ihm das Gewünschte unter seiner Adresse direct als Postpaket zugesandt werden solle, ein Werk. Der Verleger expedirt in der von dem Gehilfen vorgeschriebenen Weise, und erhebt den Betrag mit Nachnahmefactur durch den Commissionär von der Handlung, in welcher der Gehilfe servirt, und zwar ohne Wissen und Willen von dessen Prinzipal. Letzterer kann sich, weil bei Einlauf der Nachnahmefactur der fragliche Gehilfe entlassen war, nicht mehr an diesen halten. — Ist in solchem Falle der Prinzipal verpflichtet, die von ihm erhobene Nachnahme als rechtsgültig anzuerkennen, oder hat er das Recht, den Betrag dem betreffenden Verleger, mit welchem er in Rechnung steht, zu belasten, und sich hierdurch schadlos zu halten?*)

*) Die Redaction will zwar nach dem besondern Wunsche des Herrn Einsenders die Aufnahme dieser „Rechtsfrage“ nicht beanstanden, muß sich jedoch dabei ausdrücklich gegen die Annahme verwahren, als schein auch ihr der Vorfall von fraglicher Art zu sein; nach der vorstehenden Darstellung ist die betreffende Handlung ja unzweifelhaft völlig berechtigt, die von ihr ordnungswidrig erhobene Nachnahme zurückzuweisen.